

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Pforzheimer wöchentliche Nachrichten. 1801-1805 1802

37 (15.9.1802)

P f o r z h e i m e r
W ö c h e n t l i c h e N a c h r i c h t e n .

Nro. 37. Mittwochs den 15^{ten} September 1802.

Bekanntmachungen.

Das unterm 6. Merz d. J. H. R. N. 2383 ergangene fürstl. Rescript

die Theilungs-Art gemeinschaftlicher Vermögensstücke betreffend wird hier gleichfalls zur Publication gebracht.

In unserm Baden-Durlachischen Landrecht Th. VI. Tit. 14. § 2. ist festgesetzt, daß da, wo MitErben untereinander nicht einig werden können, wie die in der Erbmasse vorfindliche Stücke unter sie auszutheilen seyen, weil mehrere auf dasselbe Stück ihr Absehen richten, der Regel nach das Loos zwischen ihnen entscheiden soll. Zugleich aber macht §. 3 die Ausnahme:

„daß wo jemand an einem liegenden oder fahrenden Gut vorhin schon einen Theil, und also die mehrere Theile hätte, er mit dem, der den geringern Theil hat, nicht zu lösen verbunden seyn, sondern der letztere seinen geringern Theil jenem gegen den Werth wie es unpartheyisch geschäht wird, überlassen soll.“

Ueber dem Sinne dieser Ausnahme sind verschiedene Auslegungen entstanden, da einige geglaubt haben, daß der, welcher der Quantität nach einen größern Theil zu fordern hat, das hier gegebene Recht ansprechen könne, ohne Loos die Sache an sich zu ziehen, andere aber bald darauf: ob Jemand schon einem dem Erbschaftsrecht vorausgegangenen Anspruchstitel gehabt habe, bald allein darauf, ob nur jemand zur Zeit der Theilung einen mehrfachen Rechtstitel an die Sache habe, es möge nun dieser gleichzeitig seyn, oder dem Erbschaftsrecht vorausgehen, ihre Entscheidung begründet haben, diesen Zweifeln abzuhelfen, erklären wir an-

mit die letztere Auslegungsart Unserer Landesherrlichen Intention gemäß, und wollen demnach

daß nur derjenige das Recht habe, vor andern MitErben ohne Loos aus der Erbmasse ein Erbstück zu verlangen, der darauf, ausser dem Erbrecht, auch noch einen oder mehr andere Rechtstitel an dem Eigenthum hat, z. E. wenn er neben dem Miterbrecht, auch ein Prälegat, oder ein früheres Miteigenthum daran besitzt, wobey es also gar nicht darauf ankommt, ob seine Titel zusammen dem Quanto nach das mehrere Theil ausmachen, oder nicht, wobey übrigens von selbst sich versteht, daß, wenn zwey da sind, welche mehrere und zwar gleich viele Rechtstitel haben, alsdann zwar diese gegen den übrigen ohne Loos die Sache an sich ziehen, unter sich aber, wenn nicht ein größeres Quantum einem daran gegen den andern zusteht, das ihm alsdann den Vorzug gibt, in Ermanglung eines gültlichen Vergleichs mit einander lösen müssen.“

[Belohnung.] Die Gemeinde Bössingen hiesigen Ober- und Amts, zeichnet sich durch Treue, und Ergebenheit an ihren besten Landesfürsten und durch musterhafte Folgsamkeit gegen ihre vorgesezte Obrigkeiten — auch durch prompte Entrichtung der herrschaftlichen Schatzung, und durch allgemeines lobenswürdiges Verhalten aus. Der guten Leitung des dortigen braven Schultheiß Wagners hat man großentheils diese gute Ordnung zu verdanken. Auf Serenissimi höchsten Befehl wurde daher diese Gemeinde hierüber öffentlich gelobt, dem gedachten Schultheiß aber eine silberne Verdienst- und Ehrenmedaille zugeschieden und zum öffentlichen Tragen ein-

gehündigt. Zur fernern Aufmunterung und Nachseiferung für andere verdient dieses hierdurch bekannt zu werden. Ein den 3. Sept. 1802. Ober und Amt allda.

Auch dem hinterläßen Sohn, Georg Schleich zu Durlach, haben Serenissimus, weil jener den Diebgesellen Schweickhart mit eigener Lebensgefahr vor dem Ertrinken in der Pfing gerettet hat, eine Belohnung von 20 fl. bewilliget.

[Zaisenhauser Bad.] Das bei Zaisenhausen, Brettener Oberamts, gelegene herrschaftliche Bad mit den schon beschriebenen Gebäuden und Liegenschaften wird Montags den 20. dieses auf dem Platz selbst im Ganzen oder Stückweise in Erbbestand oder Eigenthum mit oder ohne Meubles gegen annehmliche Zahlungsfristen unter Vorbehalt der Schatzungs-Entrichtung und einer 14 tägig höchst zwoöchigen Ratificationszeit allenfalls auch die vorhandene vorzüglich in guten Bettungen, Matrazen und sonstigem bestehende Meubles aller Gattung allein; und diese alsdann gegen gleich baare Zahlung und ohne Ratifications-Vorbehalt versteigert werden. Publicirt bei Oberamt Pforzheim den 13. September 1802.

[Waldverbot.] Sämtliche Waldungen werden vom 20. dieses bis Ende Octobers verboten, welches mit dem Anhang hiermit bekannt gemacht wird, daß sich Niemand binnen dieser Zeit in den Waldungen betreten lassen solle, und alle diejenigen, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, welche auf künftiges Jahr Bau-Handwerks- und anderes Holz auch Werksfähle aus herrschaftlichen und G. Waldungen verlangen, ihre Bedürfnis. Ende Octobers bei fürstlicher Forstverwaltung schriftlich übergeben sollen, widrigenfalls sie nachher nicht mehr angenommen sondern schlechterdings werden abgewiesen werden. Pforzheim den 10. Sept. 1802. Oberforstamt.

[Nachricht.] Von Oberamt und Stadtraths wegen, wird zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß 1) jeder der hiesigen Wirthe allen beherbergten Fremden den Paß, Abschied oder die Rundschau abfordern, solche bestmöglich untersuchen, überhaupt ein wachsames Auge auf die Fremden haben, und so etwas verdäch-

tig erfunden würde, so gleich gehörigen Orts die Anzeige machen solle. 2) Nach 11 Uhr sich Niemand mehr auf der Gasse ohne Laterne antreffen lassen solle, aussonst die bekannte Person angezeigt, die Fremde aber arrestirt, und Tags darauf examinirt wird. 3) Soll jeder Hauseigenthümer, alle nicht bürgerliche oder hinterfäßliche oder nicht ansäßige und in Arbeit stehende Fremde oder auf Besuch gekommene auswärtige Verwandte, welche das Haus bewohnen, bei scharfer Strafe bei Oberamt anzeigen; auch sollen 4) nicht nur die Häuser, sondern auch die Stallungen und Scheuren des Nachts wohl verschlossen gehalten, und alle Zugänge zum Einsteigen sorgfältig verhindert werden. 5) Soll in allen Häusern, in jeder Etage beständig ein Zuber voll Wasser bereit gehalten werden. Soll jeder Einwohner das seinige dazu beitragen, damit das sich hier aufhaltende verdächtige Gesindel jedesmal in Zeiten entdeckt und angezeigt werde. Pforzheim den 7. Sept. 1802. Von Oberamts und Stadt-

Raths wegen.

[WingerteVerbot.] Daß sich von jetzt an bis zur Weinlese Niemand, wer er auch seyn mag, in den Wingerten betreten lassen solle, dieses Verbot wird anmit erneuert und jedermann vor Strafe gewarnt. Pforzheim den 13. Sept. 1802.

Stadtrath.

[Häuser und Güter feil.] Aus der Rothgerber Johann Gofweilerschen Verlassenschaft werden Montags den 27. dieses auf annehmliche Zahlungs Termine versteigert werden: Eine neuerbaute zu einem Kaufaden gut eingerichtete Astöckige Behausung samt Hof, Stallung und gewölbten Keller, in der obern Tränkergasse gelegen, neben Metzger Lenz und Zeiler Luz; eine geräumige Scheuer in der großen Gerbergasse, mit etwa 3 Ruthen Garten dabey, neben Weißgerber Rückenbrod und Schumacher Faulers Garten; der 3te Theil an einer Lohmühle, einem Rindenhaus und an einem Garten von ungefähr 2 Bttl. in der Kauzenbach, neben Frau Oberförster Endholzjin und der Stadtmauer, sodann 3 Bttl. 32 Ruthen Garten zu St. Georgen mit Bäumen besetzt, neben Klostermüller Seitz und dem Schoferweg. Die Liebhaber hiezu wollen sich gedachten Tags Vormittags auf dem

Rathhaus bei der Steigerung einfinden.
Pforzheim den 10. September 1802.

[Liquidation.] Alle diejenigen, welche dem verstorbenen Rothgerber Johannes Gohweiler dahier etwas schuldig und den deffallsigen Posten seit 14 Tagen nicht liquidirt haben, so wie auch diejenigen, welche rechtmäßige Forderungen an denselben zu machen haben, werden anmit aufgefordert, mit ihren allenfallsigen Beweisurkunden Donnerstags den 30. dieses vor der TheilungsCommission in dem Gohweilerschen Hause bei der Liquidation zu erscheinen, damit sodann der Gohweilersche Vermögenszustand ins Klare gesetzt werden könne. Pforzheim den 10. September 1802. Stadtschreiberen.

[Ofen feil.] Bei Handelsmann Maner auf dem Markt ist ein großer eiserner Ofen feil.

Entschädigungs-Sache.

Die am 2. Oct. 1801 ernannte, aus 8 Mitgliedern bestehende außerordentliche Reichsdeputation zu Erledigung der Entschädigungs-Sache hat am 3ten August ihre zweite, und am 8ten September ihre dritte Sitzung gehalten und in letzterer den ihr übergebenen Entschädigungsplan im Ganzen durch die meisten Stimmen angenommen. Dafür stimmten in der 2ten Sitzung Brandenburg, Bayern, Württemberg und Hessen-Kassel, und in der 3ten Mainz (nun Kur-Erz-Kanzler) und Sachsen. Da wider stimmten Kur-Böhmen und Hoch- und Deutschmeister. Böhmen hatte nemlich bezeugt, daß es mit dem Entschädigungsplane darum „nicht ganz zufrieden seyn könne, weil es nach demselben für Toskana nur 4 entschädiget werde und für die andern 3 geistliche Staaten in Schwaben zu erhalten gewünscht habe“; und Hoch- und Deutschmeister: „daß es in dem Entschädigungsplane ganz vergessen sey.“ Da aber als unbezweifelt angenommen werden darf, daß diese Einwendungen schon vor dem Abschluß der Entschädigungsconvention in Paris und St. Petersburg von den k. k. Gesandten gemacht, und dennoch der Plan auf die bekannte Art beliebt worden ist, so ist nicht wahrscheinlich, daß derselbe in Regensburg bedeutende Veränderungen erleiden, sondern vielmehr zu hoffen, daß auch der kaiserliche Hof demselben am Ende beitreten werde.

Kurze Uebersicht der merkwürdigsten Weltbegebenheiten.

T ü r k e i.

Wie sehr es, bei der Bestimmung des wahren Werthes einer Nation und ihres Ranges unter ihren Schwestern, auf den Grad ihrer wissenschaftlichen und moralischen Cultur und auf ihre Verfassung ankomme, beweist kein Staat mehr, als der türkische Staat, oder die osmannische Pforte. Bei einem Flächenraum von 60,000 QuadratMeilen, (wovon 14,000 auf die europäische Türkei und 46,000 für die türkischen Länder in Asien und Afrika gerechnet werden) also bei einer 6fachen Größe von Teutschland, wie es jetzt ist, oder von Frankreich, wie es vor dem Kriege war, und bei dem vortrefflichsten und fruchtbarsten Boden, der die edelsten Früchte der gemäßigten und heißen Zone im Ueberfluß erzeugt, oder doch erzeugen könnte, ist dieß ehemals so gefürchtete Reich zu einer solchen politischen Ohnmacht herabgesunken, daß sein Daseyn nur von dem guten Willen, oder, wenn man lieber will, von der Eifersucht der europäischen Staaten gegen einander, abhängt, und daß die herrlichsten Fluren — auf denen vor Zeiten unter dem feinsten und edelsten Volke der Erde, den Griechen, die schönsten Producte des menschlichen Geistes erzeugt wurden — nun unter dem bleiernen Scepter des Despotismus einer barbarischen Nation verödet stehen, und seine Bewohner kaum eine Spur ihres ehemaligen Glanzes behalten haben. Bei dem nun geendigten französischen Revolutionskriege traten die Türken, durch Nelsons Sieg an der Mündung des Nils ermuntert, am letzten auch noch auf den Schauplatz, von welchem sie nun auch als die letzten wieder abgetreten sind. Die Integrität (ungetheilte Erhaltung) ihres Reichs (für jetzt!) war schon im Frieden mit Großbritannien bestimmt, und auf diese Grundlage ist 3 Monate nachher, am 25. Juni 1802, zu Paris der Definitiv-Friede zwischen Frankreich und der osmannischen Pforte abgeschlossen worden. Neben Erneuerung der alten Verträge verspricht letztere 1) den franz. Handelsschiffen freie Schiffahrt und Schutz auf dem schwarzen Meere; 2) Mitwirkung zu nachdrücklichen

Maassregeln gegen alle Arten von Seeräubern auf dem mittelländischen Meere; 3) Entschädigung und Zurückgabe aller confiscirten oder in Beschlag genommenen Güter französischer Bürger, weßfalls noch eine besondere Uebereinkunft zu Constantinopel geschlossen werden soll. [Nach der türkischen Kriegserklärung gegen Frankreich, 10. Sept. 1798, waren alle franz. Kaufleute, selbst die schon seit vielen Jahren im türkischen Reich wohnenden, in Gefängnisse geworfen, und ihre Güter ihnen confiscirt worden.]
(Die Fortsetzung folgt.)

Seit dem Vorfall in der Nacht vom 27. Aug. ist es in Helvetien zu keinen weitem blutigen Auftritten gekommen. Zu Beilegung der Unruhen ist die franz. Regierung um ihre Vermittlung angeführt worden. — Wegen entstandenen Irrungen erschien am 5. Aug. eine franz. Division vor Algier mit einem Schreiben des 1. Consuls Bonaparte, worauf der Dey befriedigend antwortete, und alle an ihn gethanen Forderungen bewilligte. — Am 11. Sept. früh ½ 7 und um ½ 8 Uhr hat man in Straßburg 2 heftige Erdstöße verspürt.

Geb. Den 23. August. Christoph Friedrich Wilhelm, B. Georg Adam Stark, H. und Maurer. Den 29. Katharine Christine, B. Christoph Häusler, Hinterfaß und Maurer. Den 30. Salome Johanne Frie-

derike, B. Joh. Jak. Müller, B. und Zucker-Becker. Den 31. Jakob Friedrich, B. Jak. Trommer, Goldarbeiter. Den 1. September. Sophie, B. Jakob Chaponnier, Kunstmaler. Den 3. Johann Georg, B. Mattheus Schraft, Goldarbeiter. Den 2. Karoline Salome B. Heinrich Stähle, B. und Uhrmacher. Den 7. Ernestine Dorothee, B. Joh. Adam Baumann, B. und Kübler. Den 7. Ernst Michael, B. Joh. Ammann, Goldarbeiter. Den 9. Anne Marie Magdalene, B. Tobias Klingel, Nachtwächter. Den 12. Johann Friedrich Karl, B. Joh. Philipp Mauchert, Tuchmacher.

Kop. Den 23. August (zu Eutingen) Gottlieb Esig, B. und Kupferschmidt (weil: Christian Esigs, gew. Rathsverwandten, u. Marie Dorothee geb. Oftertagin ehel. erz. led. Sohn) mit Coe Reblin, (Michael Reblens des B. zu Eutingen und Sophie Zornin ehel. erz. led. Tochter.)

Gest. Den 28. August. Joh. Michael Herzog, B. u. Schneidermeister, alt 82 J. 7 M. 22 T., an Altersschwäche, hinterläßt eine Wittwe, Kath. eine geb. Binderin, mit der er 58 Jahre in kinderloser Ehe gelebt hat. Den 31. Samuel Günter, B. und Kammacher, am Schlag, alt 77 J. 1 M. 10 T. hinterläßt von 3 S. und 8 T. noch 3 T. — hat 20 Enkel erlebt. Den 6. Sept. Marie Juliane, B. Georg Heinz, Rathsverwandter und Ankerwirth dahier, alt 1 M. 18 T.

[Kaufhaus.] Vorige Woche wurden 220. Säcke Kernen eingeführt, 163. Malter verkauft, und 82 Säcke blieben aufgestellt.

§. Marktpreise am 11. Sept. 1802.

Fruchtpreise:		Allerley Viehrualien:		Brod-Taxe:		Fleisch-Taxe:	
Korn od. Roggen d. S.	1	Butter . . .	17.	Schwarzes Brod		Ochsenfleisch	8
Alter Kernen . . .	14	Rindschmalz	20.	der Laib zu 12 fr.		Rudfleisch	6
Neuer . . .	13	Schweinesch.	20.	hält . . .	230	Rindsfleisch	6
Gemischte Frucht	7 45	Lichter gezog. das Pf.	22.	— zu 6 fr.	125	Kalb-fleisch	das Pf. 6
Haber . . .	22	— gegoss.	24.	Weißes Brod -der		Hammeßf.	8
Gerste . . .	42	Saife . . .	18.	Laib zu 6 fr. hält	1	Schweineß.	8
Erbfen . . .	das Sci.	Unschlitt . . .	15-16	— zu 4 fr.	24		
Welschkorn		Eyer 5. Stück	4.	Eml. d. P. zu 2 fr.			
Wicken . . .		Grundbirn d. Sci.	—	halten . . .	9		

Diese wöchentlichen Nachrichten kosten 45 fr. halbjährlich in Vorausbezahlung.